

Notbekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen

vom 30. November 2020

zur

Änderung der Allgemeinverfügung vom 17. November 2020 zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Das Landratsamt des Landkreises Meißen ändert als zuständige Behörde die Allgemeinverfügung vom 17. November 2020 zur Quarantäne für die Bewohner für das AWO Pflegewohnheim Rödern in 01561 Ebersbach, Ebersbacher Weg 1b wie folgt:

1. Abweichend von Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 17. November 2020 wird die Dauer der angeordneten Absonderung in häuslicher Quarantäne bis zum 10. Dezember 2020, 23:59 Uhr verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

Bei den Bewohnern und dem Personal des AWO Pflegewohnheims Rödern in 01561 Ebersbach, Ebersbacher Weg 1b wurde am 26. November 2020 eine weitere mikrobiologische Diagnostik mit dem Ergebnis durchgeführt, dass 40 Bewohner und 23 Personen des Personals der zuvor genannten Einrichtung positiv auf das neuartige Coronavirus SARS-Cov-2 getestet wurden.

Aufgrund des hier vorliegenden Sachverhaltes sowie unter Beachtung der Inkubationszeit und des durchschnittlichen Krankheitsverlaufs hat das Gesundheitsamt des Landkreises Meißen entschieden, die Quarantäne in Form der häuslichen Absonderung für die Bewohner der oben genannten Einrichtung bis zum 10. Dezember 2020, 23:59 Uhr verlängern.

Die übrigen Anordnungen sowie die Begründung der Allgemeinverfügung vom 17. November 2020 behalten ihre Gültigkeit mit den Maßgaben, dass

- anstelle von §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, auf die §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 54 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, verwiesen wird und
- anstelle von § 8 Abs. 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (SächsGVBl. S. 557) auf § 8 Abs. 1 und 6 der Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 27. November 2020 (SächsGVBl. S. 666) verwiesen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de zu richten.

Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.



Ralf Hänsel
Landrat